

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 25. Mai 2021
SEITE 1 von 3

Revision Gemeindeordnung - Anpassung Artikel 53

0.0.1.1

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Dieses brachte verschiedene Änderungen, die eine Revision der Gemeindeordnungen der Gemeinden zur Folge hat. Dafür haben die Gemeinden bis am 1. Januar 2022 Zeit. Bereits am 10. Juli 2017 und am 31. Oktober 2017 startete der Stadtrat die Bearbeitung der Gemeindeordnung.

Die Vorlage wurde dem Gemeindeamt zweimal zur Vorprüfung vorgelegt. Die Hinweise aus diesen Vorprüfungen vom 26. November 2020 und vom 17. März 2021 flossen über die GPK in die Behandlung des Geschäftes ein, so dass der Gemeinderat am 12. April 2021 eine genehmigungsfähige Gemeindeordnung verabschieden konnte.

2. Bearbeitung / Prüfung

Die Anpassungen der Gemeindeordnung aufgrund der zweiten Vorprüfung führten dazu, dass das Gemeindeamt diese Ende März 2021 als genehmigungsfähig bezeichnete. Es machte aber erstmals den Hinweis, dass allenfalls für die Tätigkeiten der Energie Opfikon AG (EOAG) ein Ausgliederungserlass notwendig oder bei der Neufassung der Verordnung über die Energie und Wasserversorgung diese der Volksabstimmung vorzulegen sei. Es äusserte sich jedoch nicht näher zur entsprechenden gesetzlichen Grundlage und der konkreten Umsetzung.

Diesem Hinweis wurde separat nachgegangen, da es die Ausgliederung von Aufgaben an die EOAG betraf. Mitte April 2021 konkretisierte das Gemeindeamt seine Ansicht. Es verpflichtete die Stadt, entweder einen separaten Ausgliederungserlass zu schaffen, die bisherige Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung als Ausgliederungserlass zu gestalten oder aber Art. 53 der neuen Gemeindeordnung anzupassen. Anlässlich einer Aussprache mit dem Gemeindeamt wurde erläutert, dass aufgrund des neuen Gemeindegesetzes die ausgegliederten Aufgaben der Gemeinden detaillierter zu regeln sind. Es wurde festgestellt, dass aus Sicht aller Beteiligten die Anpassung von Art. 53 der neuen Gemeindeordnung die geeignetste Variante darstellt:

Da bereits am 3. März 2002 die Verselbständigung der städtischen Werke in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft vom Volk genehmigt wurde, stösst die Wiedervorlage eines Ausgliederungsbeschlusses kaum auf Verständnis. Auch die Verlagerung der Kompetenz zum Erlass der Verordnung über die Energie und Wasserversorgung zum Stimmvolk, die heute beim Gemeinderat liegt, wird nicht als sinnvoll erachtet. Damit bleibt die Anpassung von Art. 53 der neuen Gemeindeordnung.

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 25. Mai 2021
SEITE 2 von 3

Dies hat aber zur Folge, dass die Gemeindeordnung in Bezug auf Artikel 53 vor der Volksabstimmung nochmals angepasst werden muss. Die vorliegenden Änderungsvorschläge in der Synopse vom 23. April 2021 basieren denn auch auf den entsprechenden verbindlichen Vorgaben des Gemeindeamts und wurden von diesem am 26. April 2021 als genehmigungsfähig bezeichnet.

Der Gemeinderat hat bei der Genehmigung der Gemeindeordnung einer Fassung des Artikels 53 zugestimmt, die bereits alle Punkte enthielt, aber offener formuliert war. Aufgrund der Vorgaben des Gemeindeamtes wurden folgende Bestimmungen von Artikel 53 gestützt auf die strengeren gesetzlichen Vorgaben detaillierter gefasst:

Art. 3 bei Wärme und Kälte (untergeordnete Bedeutung, kein zu grosser Umfang), Art. 5 in Bezug auf Entgelte (keine Querfinanzierung), Art. 6 in dem die öffentlichen Aufgaben bei der Elektrizitäts- und Wasserversorgung nicht übertragen werden können. In Art. 9 wird sichergestellt, dass der Stadtrat im Verwaltungsrat vertreten ist.

3. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK begrüsst die weitergehenden Einschränkungen und die damit weniger offene Formulierung des Artikels 53 in der Gemeindeordnung.

Es wird von einer Minderheit in Frage gestellt, ob die jetzige Form der EOAG als Aktiengesellschaft noch sinnvoll ist, weil das jährlich angehäuften Eigenkapital und der Strompreis für die BürgerInnen als zu hoch erachtet wird. Die Aufsicht durch den Stadtrat im Verwaltungsrat der EOAG wird aufgrund von mangelndem Fachwissen als nicht optimal eingeschätzt.

Die Minderheit stimmte trotzdem der vorliegenden Revision von Artikel 53 der GO zu, weil diese die heutige Art der Ausgliederung abbilden soll. Die Minderheit behält sich vor, die Ausgliederung der EOAG zu diskutieren und diese in einer anderen Form dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

4. Grundlagen

Die Vorprüfung durch das Gemeindeamt der jetzigen Version ist abgeschlossen. Die Volksabstimmung muss im Jahre 2021 stattfinden, damit die Gemeindeordnung spätestens am 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass der Regierungsrat die Gemeindeordnung zu genehmigen hat.

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 25. Mai 2021
SEITE 3 von 3

5. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 7:0 Stimmen, zuhanden der Urnenabstimmung, der Anpassung des Artikel 53 der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Referent: Urban Husi

NAMENS DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:



Urban Husi

Ein Mitglied:



Reto Bolliger